

S A T Z U N G

der Forstbetriebsgemeinschaft

"Hohe Heide / Prignitz"

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

Die Forstbetriebsgemeinschaft ist ein **Waldverein** und führt den Namen

"Hohe Heide / Prignitz".

Sie hat ihren Sitz in: **Heiligengrabe**

Sie ist eine Forstbetriebsgemeinschaft nach dem Bundeswaldgesetz in der jeweils geltenden Fassung und ein wirtschaftlicher Verein im Sinne von § 22 BGB.

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. Die Forstbetriebsgemeinschaft hat den Zweck, die Bewirtschaftung der angeschlossenen Waldgrundstücke zu verbessern.
2. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Abstimmung der Betriebspläne, Betriebsgutachten und Wirtschaftspläne sowie der einzelnen forstlichen Vorhaben;
 - b) Abstimmung der für die forstwirtschaftliche Erzeugung wesentlichen Vorhaben und Absatz des Holzes;
 - c) Ausführung der Forstkulturen, der Bodenverbesserungen und Bestandspflegearbeiten einschließlich des Forstschutzes;
 - d) Durchführung des Holzeinschlages, der Holzaufbereitung und der Holzbringung;
 - e) Beschaffung von Maschinen und Geräten;
 - f) Beschaffung von Saatgut, Pflanzen, Düngemitteln, Unkrautbekämpfungsmitteln, sonstigen Forstschutzmitteln usw.;
 - g) Einstellung und Vermittlung von Waldarbeitern oder Unternehmen zur Durchführung forstwirtschaftlicher Maßnahmen;
 - h) Waldbrandvorsorge durch Abschluss einer Waldbrandversicherung oder durch Rücklagenbildung für die Waldbrandvorsorgekasse.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Die Forstbetriebsgemeinschaft kann auf schriftlichen Antrag Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Waldflächen oder von zur Aufforstung bestimmten Grundstücken als Mitglied aufnehmen, soweit die Grundstücke im Bereich des Zusammenschlusses liegen. Über die Aufnahme beschließt der Vorstand; gegen einen ablehnenden

Bescheid kann die Mitgliederversammlung binnen einer Frist von einem Monat anrufen werden.

2. Beruht die Mitgliedschaft auf dem Eigentum an einem Grundstück, so ist sie vererblich; sie kann auch zusammen mit dem Grundstück durch Rechtsgeschäft auf einen anderen übertragen werden. Wird sie bei der Veräußerung des Grundstückes nicht auf den Erwerber übertragen, hat dieser einen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein. Das gleiche gilt für den Erwerber eines Teiles der angeschlossenen Waldfläche eines Mitgliedes.
3. Absatz 2 gilt entsprechend, wenn die Mitgliedschaft auf einem vererbten oder übertragenen Nutzungsverhältnis an dem angeschlossenen Grundstück beruht.
4. Der Vorstand kann natürliche und juristische Personen als fördernde Mitglieder ohne Stimmrecht aufnehmen.
5. Mit der schriftlichen Beitrittserklärung erkennt das Mitglied die Satzung der Forstbetriebsgemeinschaft an.

§ 4

Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit der Veräußerung oder dem sonstigen Verlust des Eigentums oder der Nutzungsberechtigung an der gesamten angeschlossenen Grundfläche, es sei denn, dass sie mit der Grundfläche auf den Rechtsnachfolger rechtsgeschäftlich oder im Erbgang übertragen worden ist.
2. Die Mitgliedschaft kann ferner durch schriftliche Kündigung an den Vorstand beendet werden. Die Kündigung ist frühestens zum Schluss des dritten vollen Geschäftsjahres seit Beitritt zulässig. Die Kündigungsfrist beträgt ein Jahr, jeweils zum Ende des Geschäftsjahres (Kalenderjahres).
3. Mitglieder können aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn sie die gegenüber der Forstbetriebsgemeinschaft eingegangenen Pflichten trotz schriftlicher Aufforderung nicht erfüllen. Vor der

Beschlussfassung steht dem betreffenden Mitglied das Recht zu, sich in der Mitgliederversammlung zu der beabsichtigten Ausschließung zu äußern.

4. Die Mitgliedschaft endet durch Änderung der Nutzungsart der Grundstücke. Grundstücke, deren augenblickliche oder vorgesehene forstwirtschaftliche Nutzung sich aufgrund einer Rechtsvorschrift oder einer behördlichen Anordnung oder Erlaubnis endgültig ändert, scheiden mit durchgeführter Nutzungsänderung als Mitgliedsfläche aus.

§ 5

Rechte der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat insbesondere das Recht,
 - a) an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen,
 - b) die Einrichtungen der Forstbetriebsgemeinschaft zu benutzen, sich an ihren Veranstaltungen zu beteiligen, an den sonstigen Vorteilen, die Forstbetriebsgemeinschaft ihren Mitgliedern bietet und an den Erträgen teilzuhaben,
 - c) Vorschläge über Ausgestaltung und Verbesserung der Tätigkeit der Forstbetriebsgemeinschaft zu machen,
 - d) die Niederschriften über die Sitzungen der Vereinsorgane, die Jahresrechnung, die Pläne der Einzelaufgaben und das Mitgliederverzeichnis einzusehen,
 - e) sich bei der Auferlegung einer Vertragsstrafe durch den Vorstand zur Berufung an die Mitgliederversammlung zu wenden.
2. Durch die Mitgliedschaft in der Forstbetriebsgemeinschaft bleiben die Rechte der Einzelnen, ihre Grundstücke zu veräußern, sie zu belasten oder über sie anderweitig zu verfügen, unberührt.

§ 6

Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat die Pflicht,
 - a) die Vereinsbelange zu fördern und die Satzung sowie die Beschlüsse der Organe zu beachten,
 - b) Maßnahmen, die sich aus den Aufgaben der Forstbetriebsgemeinschaft oder den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben, auf ihren zum Zusammenschluss gehörenden Grundstücken im Rahmen des Zumutbaren zu dulden,
 - c) Umlagen und Beiträge fristgemäß zu entrichten,
 - d) das Eigentum der Forstbetriebsgemeinschaft schonend zu behandeln und es nur zu den vorgesehenen Zwecken zu benutzen.
2. Verstößt ein Mitglied schuldhaft gegen die in § 6 Abs. 1 genannten Pflichten, kann der Vorstand eine Vertragsstrafe bis zu 500,00 Euro verhängen. Das Mitglied kann gegen die Vertragsstrafe binnen einer Frist von einem Monat die Mitgliederversammlung anrufen. Diese kann die Vertragsstrafe aufheben oder mildern.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt über alle wesentlichen Angelegenheiten des Vereins, insbesondere über:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder; das Nähere regelt die Wahl- und Abstimmungsordnung,

2. die Wahl der Rechnungsprüfer,
3. Grundsätze der Geschäftsführung und der Holzvermarktung,
4. Art und Umfang der durchzuführenden Maßnahmen und Investitionen über 20.000,00 Euro,
5. die Festlegung von Beiträgen, Umlagen, Anteilseinlagen und sonstiger Entgelte,
6. die Aufnahme von Darlehen durch den Verein,
7. die Genehmigung des Haushaltsplanes, der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
8. die Verwendung von Erträgen und Erlösen,
9. die Verfolgung von Rechtsansprüchen der Forstbetriebsgemeinschaft gegen Mitglieder des Vorstandes und die Wahl des zu diesem Zweck zu bestellenden besonderen Vertreters,
10. die Änderung der Satzung,
11. Anträge auf Aufnahme in Fällen der Ablehnung durch den Vorstand,
12. den Ausschluss von Mitgliedern,
13. die Verhängung von Vertragsstrafen in Berufungsfällen,
14. die Auflösung des Vereins und Verwendung des vorhandenen Vermögens,
15. Anträge von Mitgliedern,
16. Aufwandsentschädigungen oder Vergütung für Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer und Rechnungsprüfer.

§ 9

Vorsitz, Einberufung und Niederschrift

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes oder ein von der Mitgliederversammlung gewählter

Versammlungsleiter. Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung mindestens einmal im Jahr - möglichst in den ersten sechs Monaten des Jahres - einzuberufen oder wenn dies von mindestens zwei Zehnteln der Mitglieder unter Angabe der Gründe und einer Tagesordnung verlangt wird.

2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder in Textform (z.B. per E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung und mit einer Frist von mindestens zehn Tagen.
3. Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens folgende Angaben enthalten muss:
 - Ort und Tag der Versammlung,
 - Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
 - die Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung der Versammlung,
 - Zahl der Anwesenden und Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 - die Tagesordnung,
 - die Beschlüsse unter Angabe der Abstimmungsverhältnisse.

Die Niederschrift ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 10

Stimmen und Mehrheitsverhältnisse

1. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme je angefangene 5 Hektar seiner angeschlossenen Grundfläche, höchstens jedoch zwei Fünftel der abgegebenen (erschiedenen und vertretenen) Stimmen. Gesamthand Eigentümer und Miteigentümer können nur einheitlich abstimmen.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen wurde.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
4. Beschlüsse über eine Satzungsänderung, über die Grundsätze der durchzuführenden Aufgaben sowie über gemeinsame Verkaufsregeln

bedürfen der Mehrheit von mindestens zwei Dritteln, Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von mindestens vier Fünfteln der abgegebenen (erschiedenen und vertretenen) Stimmen der beschlussfähigen Versammlung.

5. Die Mitglieder können sich in der Versammlung durch ein anderes Mitglied oder ein Familienmitglied mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen; der Bevollmächtigte darf neben der eigenen Stimme nicht mehr als drei weitere Mitglieder vertreten und insgesamt nicht mehr als zwei Fünftel der abgegebenen (erschiedenen und vertretenen) Stimmen repräsentieren.
6. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm, die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und der Forstbetriebsgemeinschaft oder ein Verfahren gegen ihn betrifft.
7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung können ausnahmsweise auch durch den Vorstand schriftlich herbeigeführt werden. In diesem Fall wird allen Mitgliedern der Beschlussantrag zugestellt und ihnen eine Frist von 14 Tagen gesetzt. In dieser Zeit können sie dem Antrag schriftlich zustimmen oder ihn ablehnen. Für die schriftliche Abstimmung gelten im Übrigen die Absätze 1 bis 6 entsprechend.
8. Das Nähere regelt die Wahl- und Abstimmungsordnung.

§ 11

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dessen ersten und zweiten Stellvertreter sowie maximal 10 weiteren Vorstandsmitgliedern. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, den ersten und zweiten Stellvertreter.
2. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Näheres regelt die Wahl- und Abstimmungsordnung.
3. Zu den Vorstandssitzungen wird vom Vorsitzenden schriftlich, in Textform (z.B. per E-Mail) oder telefonisch eingeladen. Die

Ladungsfrist soll in der Regel 7 Tage betragen; in Eilfällen kann die Ladungsfrist auf 3 Tage abgekürzt werden.

4. Der Vorstand beschließt mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des ersten Stellvertreters, bei dessen Verhinderung die des zweiten Stellvertreters.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
6. Über die Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens folgende Angaben enthalten muss:
 - Ort und Tag der Sitzung,
 - Namen der Anwesenden,
 - die Art der Einladung und Einladungsfrist,
 - die Tagesordnung,
 - die Beschlüsse unter Angabe der Abstimmungsverhältnisse.

Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall vom ersten oder zweiten Stellvertreter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 12

Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die Geschäfte der Forstbetriebsgemeinschaft nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
2. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben;
 - Führung des Mitgliederverzeichnisses, aus dem die Mitglieder ihre Stimmrechte und die angeschlossenen Grundstücke zu ersehen können;
 - Abschluss und Kündigung von Arbeits- und Anstellungsverträgen;
 - Beschluss über die Aufnahmeanträge;
 - Beschluss über die schriftliche Abstimmung der Mitglieder (Urabstimmung);
 - Verhängung von Vertragsstrafen;

- Festsetzung der Art und des Umfangs der durchzuführenden Maßnahmen und Investitionen bis zu einem Wert von 20.000,00 Euro.

2. Der Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung der erste stellvertretende Vorsitzende und bei dessen Verhinderung der zweite stellvertretende Vorsitzende ist jeweils alleinvertretungsberechtigt; sie vertreten jeweils die Forstbetriebsgemeinschaft gerichtlich und außergerichtlich.

Sie haben außerdem folgende Aufgaben:

- Geschäftsführung der Forstbetriebsgemeinschaft und Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- Vermögensverwaltung der Forstbetriebsgemeinschaft und Anweisung von Zahlungen.

§ 13

Eigentümer von Waldgrundstücken, welche durch Größe, Form oder Lage keine eigenständige Bewirtschaftung zulassen, stimmen einer gemeinschaftlichen Bewirtschaftung innerhalb des Bestandes durch gesonderte Vereinbarung mit der Forstbetriebsgemeinschaft zu und bilden eine zeitweilige Nutzergemeinschaft. Die Anteilsverhältnisse für die Einnahme- und Ausgaberechnung bemessen sich nach dem Verhältnis der Einzelfläche zur Gesamtfläche der zeitweiligen Nutzergemeinschaft im jeweiligen Geschäftsjahr (Kalenderjahr). Wenn und soweit der Eigentümer der eigenständig nicht bewirtschaftungsfähigen Waldfläche der gemeinschaftlichen Bewirtschaftung durch die Forstbetriebsgemeinschaft auf der Grundlage der gesonderten Vereinbarung nicht zustimmt, hat die Forstbetriebsgemeinschaft das Recht, die Bewirtschaftung dieser Fläche abzulehnen.

§ 14

Geschäftsführung

1. Die Führung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einem Geschäftsführer übertragen, der nicht Mitglied der Forstbetriebsgemeinschaft sein muss.

Der Geschäftsführer nimmt an allen Sitzungen des Vorstandes beratend und ohne Stimmrecht teil. Der Umfang des Geschäftsbereiches des Geschäftsführers ist schriftlich festzulegen.

2. Zur Führung der Kassengeschäfte kann dem Geschäftsführer ein Rechnungsführer zur Seite gestellt werden (Schatzmeister).

§ 15

Ehrenamt; Ersatz von Unkosten; Vergütung

1. Das Vorstandsamt ist ein Ehrenamt.
2. Unkosten (z.B. Aufwendungen für Fahrt- und Übernachtungskosten, Schulungen / Fortbildungen etc.), die einem Vorstandsmitglied oder dem Geschäftsführer durch die Tätigkeit für die Forstbetriebsgemeinschaft entstehen, werden auf Nachweis erstattet.
3. Für den Geschäftsführer und Rechnungsführer (Schatzmeister) kann die Mitgliederversammlung eine angemessene Vergütung auf Vorschlag des Vorstandes festsetzen. Mit dem Geschäftsführer kann auch ein Dienstvertrag geschlossen werden, der für die Forstbetriebsgemeinschaft durch den Vorstand verhandelt wird und eines zustimmenden Beschlusses der Mitgliederversammlung bedarf, der mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienen und vertretenen Mitglieder gefasst wird.

§ 16

Finanzierung und Aufgaben

1. Die Forstbetriebsgemeinschaft finanziert ihre Aufgaben durch jährliche Beiträge, Anteilseinlagen, sonstige Entgelte und durch staatliche Zuwendungen.
2. Die Beiträge, Umlagen und Gebühren werden in einer Gebührenordnung festgelegt, die der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung bedarf. Bemessungsgrundlage ist die Flächengröße, sofern nicht ein anderer Maßstab zugrunde gelegt wird.

3. Wegen rückständiger Beiträge, Umlagen, Gebühren und Erstattungsbeiträge können Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe (§ 288 BGB) erhoben werden.

§ 17

Rechnungslegung, Entlastung

1. Der Vorstand hat über alle Einnahmen und Ausgaben möglichst acht Wochen nach Ablauf eines Geschäftsjahres (Kalenderjahres) Rechnung zu legen und die Rechnungslegung den Rechnungsprüfern zuzuleiten.
2. Der Vorstand legt die Jahresrechnung mit dem Prüfungsbericht der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vor.

§ 18

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 19

Auflösung

1. Im Falle der Auflösung der Forstbetriebsgemeinschaft beschließt die Mitgliederversammlung gleichzeitig über die Verwendung des vorhandenen Vermögens.
2. Ist hierüber kein Beschluss zustande gekommen, fällt das Vermögen der Forstbetriebsgemeinschaft den Mitgliedern – nach Abzug aller Verbindlichkeiten – im Verhältnis der Größe ihrer angeschlossenen Grundstücke zu.
3. Im Übrigen gilt § 48 BGB über die Liquidation des Vereinsvermögens.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung in Blandikow am 27. Mai 1992 beschlossen.

Die Satzungsänderung § 3 Abs. 6 wurde durch schriftlichen Beschluss der Mitglieder im Juli 1997 herbeigeführt.

Die Satzungsänderung § 3 Abs. 6 wurde durch den Beschluss der Mitgliederversammlung am 27.04.2000 herbeigeführt.

Die Satzungsänderung zum § 13 wurde durch den Beschluss der Mitgliederversammlung am 25.05.2002 herbeigeführt.

Die Satzungsänderung zum § 2 (8) und zum § 13 wurde durch den Beschluss der Mitgliederversammlung am 04.09.2002 herbeigeführt.

Die Satzungsänderung zum § 1 und zum § 3 Abs. 6 wurde durch den Beschluss der Mitgliederversammlung am 27.04.2006 herbeigeführt.

Die Satzungsänderung zum § 8 Abs. 4. und zum § 12 Abs. 1. und 2. wurde durch den Beschluss der Mitgliederversammlung am 21.05.2014 herbeigeführt.

Die Neufassung der Satzung wurde durch schriftlichen Beschluss der Mitglieder im Mai 2017 herbeigeführt.

Anlage **BEITRAGSORDNUNG** gültig ab 21.05.2014
der Forstbetriebsgemeinschaft "Hohe Heide/ Prignitz"

1. Einmalige Aufnahmegebühr je angefangenen Hektar 2,50 €
 (Abrechnungsbasis auf halbe Hektar aufgerundet)
2. Jahresmitgliedsbeitrag je angefangene ha - bis 50 Hektar 5,00 €
 Jahresmitgliedsbeitrag je angefangene ha - ab 51. Hektar 2,50 €
 (Abrechnungsbasis auf halbe Hektar aufgerundet)
**Der Jahresbeitrag wird für die Dauer des Waldpflegevertrages
 ausgesetzt – gilt für Mitglieder mit unterzeichnetem Waldpflegevertrag**
3. Entgelt für den Abschluß eines Waldpflegevertrages beträgt 2,50 €/ha/Jahr
 (Abrechnungsbasis auf halbe Hektar aufgerundet)
4. Vermittlungsentgelte für Verkauf von Holz, welches durch das Mitglied
 selbst bereitgestellt wurde:
 - Stammholz = 3 % vom Verkaufserlös
 - Schichtholz = 0,30 €/rm
 Für alle Sortimente zzgl. d. gesetzl. Mehrwertsteuer
5. Für mit öffentlichen Mitteln geförderte Maßnahmen = 2 %
 der Fördersumme zzgl. der gesetzl. Mehrwertsteuer
6. Maßnahmen im Auftrag des Mitgliedes werden durch die FBG
 kostendeckend durchgeführt.
 Für folgende Sortimente werden Vermittlungsentgelte vom ernte
 kostenfreien Verkaufserlös erhoben:
 - Stammholz/ LAS /ISN/SN/Brennholz = 5 %
 zzgl. d. gesetzl. Mehrwertsteuer
7. Entgelte für sonstige Dienstleistungen
 (zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer)
 - Auszeichnen = 50,00 €/ha
 - Organisation und Kontrolle von
 Verjüngungs- und Pflegemaßnahmen = 35,00 €/ha
 - Organisation und Kontrolle von
 Holzerntemaßnahmen = 2,00 €/fm

Nichtmitglieder der FBG sind von jeder Dienstleistung durch die FBG ausgeschlossen.

Die Änderung zum Punkt 4 bis 6 wurde auf der Mitgliederversammlung am 24.04.2008 beschlossen, die Änderung zum Punkt 2 und 7 wurden auf der Mitgliederversammlung am 21.05.2014 beschlossen.

Die Änderung zum Punkt 2 und 3 wurden auf der Mitgliederversammlung am 15.05.2019 beschlossen.

Die Mitgliedsbeiträge sind bis zum **28. Februar eines jeden Jahres** auf das Konto der Forstbetriebsgemeinschaft "Hohe Heide/Prignitz" zu überweisen:

Bankverbindung: Volks- u. Raiffeisenbank Prignitz e.G.
Konto-Nummer : 380 219 1
Bankleitzahl: 160 601 22

BIC: GENODEF1PER
IBAN: DE90 1606 0122 0003 8021 91

Geschäftsadresse:

GF Herr Jens Steigleder
Schwanenweg 20
16928 Pritzwalk

E-Mail: fbg-hohe-heide@t-online.de
Telefon: 0151/42470189
Fax: 03395/4018806